

Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen

Wer in einem Verein aktiv mitarbeitet, hat auch das Recht auf gute Information. Das gilt natürlich vor allem für mögliche Folgen, die aus dieser aktiven Mitarbeit resultieren können. So ist es nie völlig auszuschließen, dass es dabei zu Schäden kommen kann, die zulasten des Vereins, des ehrenamtlich Tätigen selbst oder auch gegenüber Dritten gehen. Die Risiken der ehrenamtlichen Tätigkeit im Verein sollen daher ins Blickfeld gerückt werden.

Haftung nur bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit

Den meisten Vereinsvorständen war und ist wohl kaum bekannt, welchem finanziellen Risiko sie mit der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ausgesetzt sind. Bis zum Jahre 2009 haftete der ehrenamtliche Vorstand zivilrechtlich vollumfänglich auch für nur leicht fahrlässig verursachte Schäden.

Der Gesetzgeber hat mit einer Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) mit Wirkung vom 03.10.2009 (s. *BGB I*, S. 3161) eine Begrenzung dieser Haftung verabschiedet. Er hat erfreulicherweise die Haftung von ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern insoweit eingeschränkt, dass nun der Grad des Verschuldens erleichtert wurde.

Der neu eingefügte § 31 a BGB hat folgenden Wortlaut:

„§ 31 a BGB - Haftung von Vorstandsmitgliedern

*(1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 € jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden **nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.*

*(2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, **so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen**. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.“*

Vereinsvorstände, die ehrenamtlich und unentgeltlich wirken bzw. für ihre Tätigkeit nicht mehr als 500 € pro Jahr Vergütung erhalten, haften nur noch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegenüber dem Verein.

Damit wurde das Haftungsrisiko durchaus auf ein erträgliches Maß reduziert. Zuvor haftete der Vereinsvorstand schon bei leichter Fahrlässigkeit. Eine grobe Sorgfaltspflichtverletzung wird angenommen, wenn die Anforderungen an die Sorgfalt jedem anderen in der Situation des Betroffenen ohne Weiteres aufgefallen wären. Allerdings ist die Entscheidung, ob es sich um leichte oder grobe Fahrlässigkeit handelt, im Einzelfall schwierig zu beurteilen und letztlich von den urteilenden Richtern abhängig.

Die Regelung der Haftungsbegrenzung gilt für eine unentgeltliche oder nur geringfügig bezahlte Tätigkeit im Rahmen der Vorstandspflichten und – wichtig – auch gegenüber den Vereinsmitgliedern. Es empfiehlt sich im Übrigen die Überprüfung der Vereinssatzung vor dem Hintergrund des neuen Gesetzes, vor allem im Hinblick auf die Haftung gegenüber Dritten (Außenhaftung).

Haftung gegenüber außenstehenden Dritten

Gegenüber Dritten gibt es die vorgenannten Haftungsbeschränkungen nicht. Hier ist es also ratsam, die Satzung zu überprüfen und gegebenenfalls eine Befreiung von den Verbindlichkeiten (Schadenskosten) des Vereinsvorstands gegenüber dem Verein einzufügen.

Trotzdem gilt auch hier, dass der Freistellungsanspruch wegfällt, wenn das Vorstandsmitglied den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Vorstellbar wäre auch eine Änderung der Satzung, die eine Haftung des Vorstands nur bei Vorsatz vorsieht.

In den Pressemitteilungen des BMJ (Bundesministerium der Justiz) wird ein Beispiel für die Haftungsansprüche im Innen- und Außenverhältnis zwischen Vorstand, Verein und Dritten aufgeführt, das zur besseren Verständlichkeit hier wiedergegeben wird:

*„**Beispiel:** Um die Vereinskasse zu entlasten, organisiert der Vorstand eines Tennisvereins für den Vereinsparkplatz einen Winterdienst durch Vereinsmitglieder. Das für die Diensterteilung zuständige Vorstandsmitglied übersieht versehentlich eine E-Mail, mit der sich ein für den Winterdienst vorgesehenes Vereinsmitglied krank meldet. Nach ergiebigen Schneefällen in der Nacht fährt am 12. Februar 2009 vormittags ein Vereinsmitglied auf dem nicht geräumten Vereinsparkplatz glättebedingt mit dem Auto gegen einen Zaunpfiler. Da dem zuständigen Vorstandsmitglied nur einfache Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, haftet es weder gegenüber dem Mitglied für den Schaden am Auto noch gegenüber dem Verein für den Schaden am Zaun.*

*Schädigt das Vorstandsmitglied nicht den Verein oder dessen Mitglieder, sondern Dritte, wird die Haftung gegenüber dem Dritten **nicht** beschränkt. Allerdings hat der Verein das Vorstandsmitglied von der Haftung gegenüber dem Dritten freizustellen, sofern das Vorstandsmitglied nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.*

***Beispiel:** Der Unfall auf dem Vereinsparkplatz betrifft nicht das Auto eines Vereinsmitglieds, sondern den Lieferwagen eines vom Verein beauftragten Handwerkers. Der Handwerker kann vom Vorstandsmitglied den vollen Ersatz des ihm entstandenen Schadens fordern. Das Vorstandsmitglied kann jedoch intern vom Verein verlangen, dass dieser dem Handwerker den Schadenersatz leistet.“*

Leider „läuft die Freistellung ins Leere, **wenn der Verein [...] kein Geld hat.**

Gegenüber Dritten haften Verein und Vorstand meist gesamtschuldnerisch: *Das [auf zu glatt gewieneter Bühne ausgerutschte und querschnittsgelähmte]*

Funkenmariechen kann sich aussuchen, ob es den Verein, den Vorstand oder beide in Haftung nimmt, sofern der Vorstand seine Verkehrssicherungspflicht verletzt hat.“ (Stiftung Warentest, Heft 3/2010, S. 12-13: Volle Haftung).

Weitere Möglichkeiten der Absicherung gegen Haftungsrisiken

Wie kann nun ein ehrenamtlich tätiges Vorstandsmitglied die trotz der Haftungsbeschränkung noch existierenden Risiken einer persönlichen Inanspruchnahme weiter minimieren?

Stiftung Warentest empfiehlt grundsätzlich den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung, „*auch wenn die ehrenamtliche Tätigkeit anderweitig abgesichert ist*“.

Als sinnvoll wird auch eine Vereinshaftpflichtpolice („wirkt wie eine Rechtsschutzversicherung“), eine Vermögensschadenhaftpflicht sowie für Veranstaltungen eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung (z. B. für Museumsfest, Exkursionen) auf Kosten des Vereins angesehen.

Für Fahrten mit dem eigenen Pkw ist eine Dienstreiserahmenversicherung („Reparatur, wenn der Helfer keine Vollkasko hat“) überlegenswert.

Der Abschluss derartiger Versicherungen auf Vereinskosten bedarf des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung. Dabei ist zu überlegen, ob die bestehenden Risiken den Abschluss der nicht unerheblichen Kosten verursachenden Versicherungen tatsächlich erfordern.

Im Übrigen ist es ratsam, vor kritischen Entscheidungen, größeren Projekten oder kostenintensiven Maßnahmen die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Für den Vorstand entfällt m.E. die Haftung im Schadensfall, weil er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist.

In der Bayerischen Ehrenamtsversicherung, deren Kosten der Freistaat Bayern trägt, sind ehrenamtlich / freiwillig für das Gemeinwohl Tätige, die in Bayern aktiv sind oder deren Engagement von Bayern ausgeht (z. B. bei Exkursionen, die Landesgrenze überschreitende Veranstaltungen oder Aktionen) versichert. Die ehrenamtliche / freiwillige Tätigkeit muss in rechtlich unselbstständigen Vereinigungen stattfinden. Vereine, Verbände, GmbHs, Stiftungen etc. **sind also weiter in der Pflicht**, für den Versicherungsschutz ihrer Ehrenamtlichen zu sorgen.

Zahlreiche Versicherer bieten die o.g. Verträge für Vereine und Vorstände an

Der *Leitfaden Basiswissen* des Vereins *Deutsches Ehrenamt e.V.* bietet einen umfassenden Einblick in das komplizierte Sachgebiet von Recht, Steuern und Haftung sowie die Sicherheit für den Vorstand und seinen Verein. Im Mitgliedsbeitrag des Vereins „Deutsches Ehrenamt e.V.“ ist ein Vereins-Schutzbrief enthalten, der ein ganzes Paket von Leistungen wie Vermögensschadenhaftpflicht, Veranstaltungshaftpflicht, Unfallversicherungsschutz u.a. beinhaltet.

Bei einer jährlichen Haushaltssumme bis 100.000 € beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag 35€. Abgesichert sind der jeweilige Verein und alle Personen in der Vereinsführung.

Verwendete und weiterführende Quellen:

- Leitfaden zum Vereinsrecht, Bundesministerium der Justiz, Stand Mai 2009, Bezug:
http://www.bmj.de/enid/6d5c40563aabd9bb849fc1b12302398d,0/Publikationen/Leitfaden_zum_Vereinsrecht_1lo.html
- Volle Haftung, Stiftung Warentest, Heft 3/2010, S. 12 – 13
- Leitfaden Basiswissen, Recht – Steuern - Haftung, Deutsches Ehrenamt e. V.,
<http://www.deutsches-ehrenamt.de>
- Zyprien: Ein guter Tag für alle, die sich ehrenamtlich im Verein engagieren, Berlin, 2. Juli 2009 in BMJ Pressemitteilungen
- Bundesgesetzblatt I, S. 3161, http://www.bmj.bund.de/files/-/3978/Gesetz_Haftung_Vereinsvorstaende_BGBI.pdf
- Bayerische Ehrenamtsversicherung,
<http://www.stmas.bayern.de/sozialpolitik/ehrenamt/versicherung.htm>

Zusammenstellung: Peter Staniczek